

Informationen und Bedingungen für Ihre Konten, Postbank Dispositionscredit und Ihre Kreditkarte

- 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (923 933 028)**
- 2. Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien (923 933 010)**
- 3. Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking (923 933 011)**
- 4. Informationen und Bedingungen für Konten und Zahlungsverkehr**
 - Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots (921 001 009)
 - Sonderbedingungen Giro pur (923 933 099)
 - Bedingungen für den Überweisungsverkehr (923 933 030)
 - Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (923 933 032)
 - Bedingungen für den Scheckverkehr (923 933 029)
 - Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern (923 933 060)
 - Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen (923 933 046)
 - Bedingungen für das Postbank Tagesgeldkonto (923 933 024)
 - Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben (923 999 400)
 - Bedingungen Finanzstatus (921 001 269)
 - Sonderbedingungen Pockets (923 933 097)
- 5. Informationen und Bedingungen für den Postbank Dispositionscredit (eingeräumte Kontoüberziehung)**
 - Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten (923 933 055)
 - Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – Postbank Dispositionscredit (923 933 056)
- 6. Bedingungen für Debitkarten**
 - Bedingungen für die Debitkarten (923 933 018)
 - Bedingungen für die Postbank Card plus/Postbank Business Card plus (Debitkarten) (923 933 016)
- 7. Informationen und Bedingungen für Kreditkarten**
 - Bedingungen für die Kreditkarten (923 933 017)
 - Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen (921 001 067)
- 8. Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“ (923 960 050)**
- 9. Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847 (921 001 243)**
- 10. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Hinweise zu den Ausführungs- und Annahmefristen für Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten) (921 001 244)**
- 11. Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte (enthalten in 921 001 244)**
- 12. SCHUFA**
 - SCHUFA-Hinweis (923 933 059)
 - SCHUFA-Information

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 05/2025

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart, soweit sie in die Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht bereits einbezogen sind. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Besonderheiten

Soweit einzelne Geschäftsstellen der Bank oder andere Geschäftsstellen, die Bankgeschäfte oder sonstige Leistungen im Namen und für Rechnung der Bank ausführen, von der Erbringung bestimmter Leistungen der Bank ganz oder teilweise ausgenommen werden, wird dies dort durch Aushang bekannt gemacht.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die

Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die besonderen Bedingungen einschließlich der Bedingungen für den Sparverkehr für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Kontokorrentvereinbarung

Die Girokonten bei der Bank werden als Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt; zur Verzinsung der Guthaben ist die Bank nicht verpflichtet.

(2) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils vierteljährlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(3) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Aufträgen zur Bargeldauszahlung sowie von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugspapiere (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden

Schecks, Lastschriften oder andere Papiere nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

(4) – derzeit nicht besetzt –

(5) Einlösung von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind bereits mit der Belastungsbuchung eingelöst.

10 Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsdiensten gilt entsprechend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

11 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen und Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Falls Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank, die der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss, ausbleiben, hat dieser die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(6) Zahlungsverkehrsvordrucke für den beleghaften Zahlungsverkehr und Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den Scheck- und Überweisungsverkehr, für Einzahlungen und Bargeldauszahlungen werden von der Bank Zahlungsverkehrsvordrucke bereitgestellt. Die Hinweise der Bank hierzu sind zu beachten.

Der Kunde hat beim Empfang von Zahlungsverkehrsvordrucken, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, diese auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungsverkehrsvordrucke, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Bei Abhandenkommen oder Missbrauch ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu verständigen. Unbrauchbar gewordene und bei Beendigung der Geschäftsbeziehung noch vorhandene Zahlungsverkehrsvordrucke zur Verfügung über das Konto sind unverzüglich zu vernichten oder auf Anforderung der Bank entwertet zurückzusenden.

Die Zahlungsverkehrsvordrucke sollen mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, beleghaft erteilte Aufträge und Schecks, die nicht mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt und unterzeichnet sind, auszuführen.

Die Verwendung von Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr bedarf der Vereinbarung mit der Bank. Einzelheiten enthalten besondere Bedingungen.

Kosten

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den vertraglichen Vereinbarungen und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben

sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank oder der Deutsche Bank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte / Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabepflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlungen von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange

des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungskontovertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausgabe einer Debitkarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke auf Anforderung der Bank).

Einlagensicherung

20 Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)

(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübertragung

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtlichen Möglichkeiten:

- (1) Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- (2) Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- (3) Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Fassung: 01. Mai 2025

Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 und 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

- (1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
 - Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.
- (5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.
- (6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn
 - dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und

- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1. Auftragserteilung

- (1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.
- (2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweiszwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1. Schutz der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.
- (6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- (7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- (9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2. Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3. Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
 - ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4. Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

- (3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösdienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösdienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- (1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1. Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
- Nummer 7.1 Absatz 2
 - Nummer 7.1 Absatz 3
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 02/2025_n

Präambel

Kunden der Deutsche Bank AG (im Folgenden „Bank“) haben die Möglichkeit, im Online-Banking ein digitales Postfach (im Folgenden „Postfach“) zu nutzen. Das Postfach nutzt die Bank, um dem Kunden Bankdokumente zukommen zu lassen, die der Kunde dann in digitaler Fassung abrufen, herunterladen und speichern kann. Das Postfach dient der Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeines

1.1 Das Postfach ist ein elektronischer Briefkasten, in dem für den Kunden bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (im Folgenden „Bankmitteilungen“) in elektronischer Form verschlüsselt und dauerhaft abrufbar eingestellt werden.

1.2 Die Bank behält sich das Recht vor, das Postfach und zugehörige Funktionalitäten teilweise oder insgesamt weiterzuentwickeln, zu ändern oder zu ergänzen.

2. Aktivierung des Postfachs

2.1 Die Aktivierung des Postfachs setzt einen hierauf gerichteten Antrag zum Online-Banking bzw. Service-Portal angemeldeten Kunden voraus. Der Antrag kann auch im Zusammenhang mit der Beantragung des Online-Banking Zugangs, der Eröffnung einer Kundenverbindung oder einer Produkteröffnung gestellt werden.

2.2 Die Annahme des Antrags seitens der Bank erfolgt durch die Freischaltung des Postfachs.

3. Voraussetzung und Zugangswege

Der Kunde benötigt zur Nutzung des Postfachs einen Internetzugang, eine gültige und üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und/oder einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien (z.B. Mobile Banking App) sowie eine Zugangsberechtigung (z.B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.

4. Zugang zum Postfach und Nutzungsrecht

4.1 Der Zugang zum Postfach erfolgt über eine Anmeldung im Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien.

4.2 Bei der erstmaligen Anmeldung mit einem noch nicht für das Postfach autorisierten Gerät muss die Anmeldung im Postfach mit einer TAN bestätigt werden.

4.3 Der Kunde hat mit der TAN-Bestätigung die Möglichkeit, das Gerät als vertrauenswürdig einzustufen, sodass keine wiederholte Eingabe einer TAN notwendig ist. Der Kunde kann sich mit der Anmeldung in seinem Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien dann automatisch im Postfach anmelden.

5. Leistungsangebot und -umfang

5.1 Im Postfach werden dem Kunden Bankmitteilungen in elektronischer Form eingestellt, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende vertragsrelevante Bankerklärungen und vertraglich, gesetzlich und aufsichtsrechtlich geschuldete Informationen:

- Vertragsangebote,
- Bankmitteilungen unter anderem zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggfs. deren Änderungen, Preisverzeichnis etc.,
- Kontoauszüge, Kontoabrechnungen, Zinsänderungen, Mitteilungen zu eingeräumten Kontoüberziehungen (z.B. DispoKredit, Kreditlinien etc.) und zu geduldeten Kontoüberziehungen (z.B. Sollzinsen, Inanspruchnahmen, Beratungsangebote, Änderungen zur Höhe eines Dispokredites etc.),
- Informationen, Mitteilungen und Erklärungen zum Inhalt, der Durchführung und der Beendigung von Darlehensverträgen (z.B. Zins- und Tilgungsplan, Saldenmitteilung, Angebot eines neuen gebundenen Sollzinssatzes nach Auslauf der Sollzinsbindung etc.),

- Wertpapierabrechnungen, regelmäßige Berichte über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen (z.B. Berichte nach Art. 59 f. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 etc.), Informationen zu Kapitalmaßnahmen (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen etc.), Informationen zu Finanzinstrumenten sowie Verkaufsunterlagen etc.,
- Mahnungen, Kündigungsandrohungen und Kündigungserklärungen.

5.2 Der Kunde kann die Bankmitteilungen dauerhaft online abrufen, herunterladen, speichern oder löschen. Das Löschen einer Mitteilung erfolgt durch den Kunden und ist endgültig.

5.3 Die Nutzung des Postfachs ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu berechtigten Personen vorbehalten.

5.4 Über den Eingang von Bankmitteilungen wird der Kunde mindestens einmal täglich an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse benachrichtigt.

6. Einstellung von Bankmitteilungen

6.1 Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung von Bankmitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger durch deren Einstellung in das Postfach nach. Hiervon bleiben etwaige Aufbewahrungspflichten der Bank (vgl. Nr. 7.3) unberührt.

6.2 Mit der Einrichtung des Postfachs ist der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich damit einverstanden, dass kein postalischer Versand der in das Postfach einzustellenden Bankmitteilungen stattfindet. Hiervon umfasst sind Bankmitteilungen sowohl für aktuelle als auch für zukünftig vom Kunden gewählte Bankleistungen, insbesondere auch diejenigen, die der Textform unterliegen. Die Bestimmung unter Nr. 1.2 bleibt unberührt.

6.3 Die Bankmitteilungen gehen dem Kunden spätestens einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem die Bank die Mitteilungen in das Postfach einstellt und den Kunden über den Eingang von Bankmitteilungen per E-Mail informiert hat.

6.4 Kann die E-Mail-Benachrichtigung nicht zugestellt werden (z.B. wenn die E-Mail-Adresse nicht mehr gültig ist), kann die Bank den Kunden kontaktieren. Die Bankmitteilungen können papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt, sondern nur ihren Aufwendersersatz (insbesondere Porto) in Rechnung.

7. Speicherung der Bankmitteilungen

7.1 Die Bank speichert die eingestellten Bankmitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des Online-Bankings durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung.

7.2 Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Bankmitteilungen im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung sicher.

7.3 Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Bankmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Das Postfach ist üblicherweise entsprechend der Online-Banking Funktionalität und vorbehaltlich üblicher Wartungsfenster ständig verfügbar. Für Störungen, insbesondere für vorübergehende, technisch bedingte Zugangsbeschränkungen zum Postfach, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und stellt die Postfach Funktionalität lediglich in der jeweils aktuellen Form bereit. Soweit aus technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Postfach Funktionalität erforderlich werden, wird die Bank den Kunden nach Möglichkeit rechtzeitig im Online-Banking oder auf einem anderen Weg (z.B. postalisch) darüber informieren.

8.2 Für die Anbindung an das Internet und zugehöriger Netzverbindung auf Kundenseite trägt der Kunde selbst Sorge. Im Falle länger anhaltender Störungen kann die Bank für Bankmitteilungen andere Kommunikationswege (z.B. postalischer Versand) nutzen.

9. Kündigung

Ein Kündigungsrecht richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.



Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

10. Folgen der Kündigung

10.1 Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Bankmitteilungen nach Kündigung des Postfachs auf einem vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Weg zukommen lassen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

10.2 Die bis zu diesem Zeitpunkt in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen bleiben für den Kunden weiterhin abrufbar. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin eine gültige E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie eine Zugangsberechtigung (z. B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.

11. Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung

11.1 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, Schließung des Online-Banking Zugangs, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien werden die zu diesem Zeitpunkt im Postfach eingestellten Bankmitteilungen – sofern noch nicht vom Kunden gelöscht – für einen Zeitraum von vier Jahren weiterhin über einen Download-Link zur Verfügung gestellt. Die Frist beginnt einen Tag nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, des Online-Bankings, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien.

11.2 Der Link wird dem Kunden per E-Mail zugesendet. Ein entsprechendes Passwort, welches den Zugriff des Kunden auf den Link legitimiert, wird dem Kunden auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt.

12. Datenschutz

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den oben unter Nr. 1 genannten Zwecken.

Der Kunde bzw. dessen Vertretungsberechtigter trägt dafür Sorge, dass im Rahmen einer Bevollmächtigung persönliche Mitteilungen und darin enthaltene personenbezogene Daten betreffend seine Person durch den Bevollmächtigten legitim zur Kenntnis genommen werden dürfen. Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise des Online-Banking der Bank.

13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien und die Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.deutsche-bank.de/agb eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.



Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 04/2022

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Verfügungsberechtigung

1. Einzelverfügungsberechtigung

a) Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers/der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- Kreditverträge und Kontoüberziehungen
Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Termingeschäfte
Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.
- Auflösen von Konten und Depots
Jeder Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots allein auflösen; die Auflösung der gesamten Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.
- Eröffnung weiterer Konten und Depots
Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Unterkonten/-depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots.

b) Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber über die Konten/Depots nur noch gemeinsam verfügen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können dann die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers die Konten/Depots auflösen.

Die Rechte des verstorbenen Kontoinhabers werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

2. Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

a) Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Kontoinhaber

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Kontoinhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des verstorbenen Kontoinhabers über die Konten und Depots verfügen oder diese auflösen.



Sonderbedingungen Postbank Giro pur

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Besonderer Leistungsbestandteil des Kontomodells „Postbank Giro pur“ ist die individualisierte Ansprache der Kunden durch die Auswertung der Transaktions- und Webnutzungsdaten der Kunden. Dieser Abschnitt führt die vertraglichen Regelungen zur Kontaktaufnahme und zur Anzeige von Angeboten von Dritten auf. Die Leistungen sind Vertragsbestandteile und daher nicht innerhalb des Kontomodells abwählbar. Sie können nur mit einem Wechsel des Kontomodells oder einer Kontoauflösung beendet werden.

1 Kostenstruktur des „Giro pur“

Das Kontomodell „Giro pur“ finanziert sich auch über die Werbung von externen Partnern in den digitalen Kanälen. Daher kann diese Werbung während der Vertragsdauer dieses Kontomodells nicht abgewählt werden. Sie können zum nächsten 1. Bankarbeitstag des Quartals in ein alternatives Kontomodell der Postbank wechseln. Dafür stehen Ihnen die Modell-Wechselprozesse, z. B. im Postbank Online-Banking zur Verfügung. Sobald der Wechsel wirksam ist, gelten die hier geregelten Sondervereinbarungen zum Kontomodell „Giro pur“ nicht mehr.

2 Datenanalyse

Die Deutsche Bank AG – zu der auch die Marke Postbank gehört – analysiert Ihre Transaktionsdaten der letzten 36 Monate des Girokonto „Giro pur“ für eine optimierte Ansprache auf andere Produkte, die die Bank oder ihre Kooperationspartner anbieten. Zu den Daten gehören neben Kontoumsätzen insbesondere Verwendungszwecke oder Angaben zum Zahlungsempfänger. Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nicht zur Analyse herangezogen. Diese Leistung ist ein Vertragsbestandteil und daher nicht innerhalb des Kontomodells abwählbar. Sie kann nur mit einem Wechsel des Kontomodells oder einer Kontoauflösung beendet werden.

Die Bank definiert zu diesem Zweck einzelne Transaktionskategorien und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Ergibt sich aus der Analyse Ihrer Transaktionen, dass eine Kategorie bei Ihnen zutreffend ist (z. B. „Eingang Kindergeld“), wird die Bank Ihnen zur Kategorie passende, ausgewählte Produkte der Bank und ihrer Partner empfehlen, im Beispiel Produkte zur Vorsorge für Ihre Kinder.

Beim Aufrufen der Webseiten werden Sie – wie andere Bankkunden auch – zu den Web-Cookies befragt. Gemäß Ihrer individuellen Zustimmung wird die Bank auch Ihr Surfverhalten analysieren und als Grundlage für Angebote passender Produkte nutzen.

Sobald die genannten Quellen passende Anlässe zur Ansprache analysiert haben, kontaktieren wir Sie zu diesem Anlass über die folgenden Kanäle.

3 Werbung im Online- und Mobile Banking

Als Kunde des Kontomodells „Giro pur“ stehen Ihnen dieselben Funktionalitäten des Online- und Mobile Bankings zur Verfügung wie Kunden anderer Kontomodelle. Dies beinhaltet auch Werbeflächen für Angebote der Bank. Ergänzend und aufgrund Ihres Kontomodells werden Ihnen auf diesen Werbeflächen auch Angebote von ausgewählten externen Partnern angezeigt. Diese Partner gehen über die normalen Kooperationspartner der Bank hinaus und kommen auch aus anderen Branchen als Bank und Finanzen. Die Kooperationspartner der Bank und die Branchen, für die Sie Werbung erhalten können, finden Sie hier.

4 Werbliche Telefonanrufe

Anlassbezogene Kontakte

In diesem Kontomodell erhalten Sie Anrufe mit passenden Produkt-Angeboten. Diese basieren auf der in Punkt 2 beschriebenen Analyse. Eine minimale Anzahl von Kontakten können wir Ihnen nicht zusichern. Denn es hängt von Ihren Umsätzen ab, ob wir einen Anlass für die Ansprache erkennen oder nicht.

Kontaktaufnahmen ohne kundenspezifischen Anlass

Zusätzlich erhalten Sie auch bis zu einmal im Monat einen Anruf, der unabhängig von der oben beschriebenen Analyse ist. Abhängig von der Gesamtzahl der telefonischen Kontaktversuche kann es aber sein, dass Sie in einem Kalendermonat gar keinen Anruf erhalten.

Für jeden Anlass gilt: Wir unternehmen maximal 20 Anrufversuche pro Rufnummer, die Sie uns mitgeteilt haben. Diese Anruf-Versuche erstrecken sich nur über den jeweiligen Aktions-Zeitraum.

Unabhängig davon kommt die Bank ihrem Betreuungsauftrag nach. Das bedeutet: Ein Bankberater kann Sie zusätzlich zu aktuellen, Sie persönlich betreffenden Themen anrufen.

5 Digitale Nachrichten/E-Mail oder Push Nachrichten

Anlassbezogene Kontakte

Falls Sie ein Produkt abschließen, erhalten Sie von uns einige nützliche Informationen rund um das neue Produkt. Diese gehen Ihnen als elektronische Nachrichten zu, zum Beispiel per E-Mail. Wenn Sie Kontakt mit uns hatten, befragen wir Sie außerdem auf diesem Wege bezüglich Ihrer Zufriedenheit und Ihrer Bereitschaft, uns weiterzuempfehlen.

Bei befristeten Produkten der Deutschen Bank Gruppe begleiten wir Sie während der Laufzeit mit ergänzenden Informationen und Angeboten. Die genaue Anzahl der Nachrichten hängt vom konkreten Produkt ab, es sind jedoch nie mehrere Nachrichten an einem Tag.

Zu spezifischen Produkten senden wir Ihnen außerdem einzelne Nachrichten per elektronischer Post, also als E-Mail oder Push Nachricht. Wie in Punkt 2 beschrieben, können diese Nachrichten durch die Datenanalyse veranlasst werden. Hier erhalten Sie maximal 5 Nachrichten in der Woche.

Eine minimale Anzahl von Kontakten können wir Ihnen nicht zusichern. Denn es hängt von Ihren Umsätzen ab, ob wir einen Anlass für die Ansprache bei der Analyse erkennen oder nicht.

Kontaktaufnahmen ohne kundenspezifischen Anlass

Wir sind daran interessiert, wie zufrieden Sie allgemein mit uns sind und ob Sie bereit sind, uns zu empfehlen. Daher befragen wir Sie – auch anlasslos – einmal im Jahr per elektronischer Post zu diesen Themen.

Im Rahmen des Versandes der elektronischen Post analysieren wir, inwiefern diese Nachrichten Sie erreicht haben und von Ihnen gelesen wurden.

Sie erhalten den Postbank Newsletter per E-Mail. Der Newsletter enthält in der Regel mehrere Produkt- und Service-Angebote der Postbank, von Kooperations- sowie Drittpartnern. Die Kooperationspartner der Bank und die Branchen, für die Sie Werbung erhalten können, finden Sie hier.

Sie erhalten üblicherweise nicht mehr als eine Nachricht am Tag. Maximal erhalten Sie drei Nachrichten durch die Postbank ohne Anlass pro Tag.

Ihre Kontoauszüge stellen wir Ihnen im digitalen Postfach im Online-Banking zu. Die Kontoauszüge können ebenfalls Beileger zu Produkten und Services der Deutsche Bank Gruppe und ihrer Kooperationspartner beinhalten.

6 Postalische Werbung

In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, dass wir Sie per Post anschreiben. Auch diesen Briefen werden ggf. hilfreiche Produkt-Informationen beigelegt.

Liste der Kooperationspartner der Deutschen Bank AG und Liste der Branchen, die im Postbank Online-Banking beworben werden

1. Liste der Kooperationspartner

Die Liste der aktuellen Kooperationspartner finden Sie hier <https://postbank.de/drittpartner>

2. Beworbene Branchen

Falls im Vertrag mit der Bank Werbung vereinbart wird, ist es der Bank auch erlaubt, für Drittpartner aus anderen Branchen Werbung zu schalten. Nachfolgend ist aufgeführt, für welche Branchen diese Erlaubnis gilt. Die Liste folgt der Klassifikation der Wirtschaftszweige gemäß der Bundesbank (WZ Code 2008). Ausgenommen von der Erlaubnis sind einzelne Teilbranchen, für die die Bank aus wirtschaftlichen und/oder ethischen Gründen nicht werben will.

A – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN

C – VERARBEITENDES GEWERBE,



Sonderbedingungen Postbank Giro pur

D – ENERGIEVERSORGUNG

E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSOR-
GUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN

F – BAUGEWERBE

G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFT-
FAHRZEUGEN

H – VERKEHR UND LAGEREI

I – GASTGEWERBE

J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION

K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENST-
LEISTUNGEN

L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN

M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLI-
CHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENST-
LEISTUNGEN

O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVER-
SICHERUNG

P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG

S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN

T – PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG
VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH
PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄG-
TEN SCHWERPUNKT

U – EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Ausnahmen

Für folgende Branchen schaltet die Bank keine Werbung.

- 12 Tabak-Verarbeitung
- 25.4. Herstellung von Waffen und Munition
- 30.4 Herstellung militärischer Kampffahrzeuge
- 46.35 Großhandel mit Tabakwaren
- Grundsätzlich 64 Erbringung von Finanzdienstleistungen: Werbung
nur für einzelne Partner, s. Punkt 1
- Grundsätzlich 66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistung ver-
bundene Tätigkeiten, Werbung nur für einzelne Partner, s. Punkt 1
- 92 Spiel-, Wett- und Lotterie-Wesen



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend Bank genannt) – gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1).

Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass die im Preis- und Leistungsverzeichnis und im Preisaus-

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² siehe Anlage 1

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

hang der Bank angegebene Betragsgrenze und das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten sind und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags hierüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden und
- IBAN des Kunden.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

Gültig nur für Nichtverbraucher:

Bei der Einreichung von Sammelaufträgen kann der Kunde auf die vorgenannte Empfängerprüfung verzichten. Dies steuert er durch die Verwen-

² siehe Anlage 1

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

derung dedizierter Auftragsarten im Electronic Banking Kanal (z.B. EBICS oder FinTS Standard). Reicht er oder berechnete Nutzer eine Datei mit mehreren SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen ein, entscheidet der Kunde durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart, ob die Empfängerüberprüfung durchgeführt werden soll oder nicht.

Verzichtet der Nichtverbraucher auf die Empfängerüberprüfung, führen wir die in dem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungen anhand der von Ihnen angegebenen Angaben aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Kunden namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfän-

gers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.13 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 bis 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁵ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im

² siehe Anlage 1

⁵ Zum Beispiel US-Dollar.

⁶ siehe Anlage 1



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den

Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2; ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

⁶ siehe Anlage 1



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

— Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

— Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

— Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

— Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

— Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

— auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

— von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Anlage 1

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die sonstigen Staaten und Gebiete:

EU-Staaten:

Ålandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (französischer Teil), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten:

EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete:

Albanien, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, St. Barthélemy, St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Anlage 2

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Albanien	AL	Albanischer Lek	ALL L
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Moldau	MD	Moldauischer Leu	MDL
Montenegro	ME	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Nordmazedonien	MK	Mazedonischer Denar	MKD
MKD	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

Für Zahlungen⁵ des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend Bank genannt) – gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennnungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, (EWR)³ zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten,

dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung (Lastschrift) oder wiederkehrende Zahlung (Lastschrift),
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

¹ Bezieht sich im gesamten Bedingungstext auf den Zahlungskontendienst „Lastschrift“.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁵ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlungsordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

⁵ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Vatikanstadt

Bedingungen für den Scheckverkehr

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontobetreuenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Belastungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehung zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellten Orderschecks.



Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

1. Allgemeines

Der Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Postbank Card¹ und/oder SparCard kann sich vom Kontoauszugsdrucker für die mit der Bank vereinbarten Konten Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse ausdrucken lassen. Dieser Service wird dem Kunden für alle Konten bereitgestellt, die sich für diesen Service eignen.

2. Nicht abgeholte Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Kontoauszüge und Kontoabschlüsse durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn diese 60 Bankarbeitstage lang nicht abgerufen wurden. Abweichend hiervon gilt für die SparCard die mit dem Kunden in den Produktbedingungen zum SparCard-Konto vereinbarte Frist.

3. Aufbewahrung und Verlust der Karten

Jeder Inhaber einer Postbank Card¹ und/oder SparCard kann sich am Kontoauszugsdrucker Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse ausdrucken lassen. Die Karten sind daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust einer Karte ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Karte gesperrt werden kann.

4. Widerruf durch die Bank

Die Bank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden, sich Kontoauszüge, Anlagen zu Kontoauszügen und Kontoabschlüsse am Kontoauszugsdrucker ausdrucken zu lassen, widerrufen. Die Bank kann den Kontoauszugsdrucker-Service auch ohne Angabe von Gründen auf Dauer oder zeitweilig einstellen. In diesen Fällen werden die Kontoauszüge und Kontoabschlüsse durch die Post zugestellt, sofern mit dem Kunden keine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Über den Widerruf oder die Einstellung des Services wird der Kunde spätestens zusammen mit dem ersten Auszugsversand durch die Post informiert.

5. Haftung

Alle Schäden und Nachteile, die aus dem Verlust einer Karte, der Nichtbeachtung dieser Vereinbarung oder daraus entstehen, dass einem Dritten die Karte zugänglich wird, trägt der Kunde. Im Übrigen haftet die Bank für grobes Verschulden in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch ausgehändigt werden.

¹ Debitkarte



Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 06/2025

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilie-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt beim Giro extra plus 10,25 % p. a., beim Anlagekonto 10,90 % p. a. und bei allen übrigen Girokonten 12,60 % p. a.

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,15 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: Juni 2025.

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:

Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.postbank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.



Bedingungen für das Postbank Tagesgeldkonto

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 02/2024

1. Anlagezweck

Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage und darf nicht für den Zahlungsverkehr genutzt werden (z. B. Daueraufträge, Scheckziehung, SEPA-Basislastschrift etc.). Es darf nur auf Guthabenbasis geführt werden. Einzahlungen sind jederzeit per Überweisung in beliebiger Höhe, auch regelmäßig möglich.

2. Verfügung¹

Das Guthaben ist täglich verfügbar¹. Verfügungen per Überweisung sind ausschließlich zugunsten eines vorher festgelegten, auf den Namen des Tagesgeldkontoinhabers oder auf den Namen einer der Tagesgeldkontoinhaber lautenden Referenzkontos zulässig. Zum Tagesgeldkonto wird keine Karte ausgegeben.

3. Zinsen

Die Verzinsung des Guthabens erfolgt mit variablen und nach der Höhe der Gesamteinlage gestaffelten Zinssätzen. Der jeweilige Zinssatz wird auf das gesamte Guthaben gezahlt. Die Betragsgrenzen sind variabel. Die jeweils gültigen Konditionen und Betragsgrenzen ergeben sich aus dem „Preisauflage Postbank“. Änderungen der Zinssätze und Betragsgrenzen werden ohne gesonderte schriftliche Mitteilung wirksam. Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses auf das Tagesgeldkonto.

4. Kontoauszug

Die Kontoauszüge mit Informationen zu Umsätzen und zum Rechnungsabschluss werden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zur Verfügung gestellt.

5. Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien. Diese können in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.postbank.de eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

¹ Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Bargeldauszahlung“ und „Überweisung“ umfassen.



Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 05/2025

1. Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten und Anlagekonten zum Wertpapierdepot („Verwahrtguthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird auch im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

2. Berechnung des Verwarentgeltes

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrtguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgeltes berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrtguthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgeltes, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3. Zukünftige Anpassungen des Verwarentgeltes

(1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Ist dieser Zinssatz negativ, wird Verwarentgelt berechnet.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Referenzwert sinkt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,6\%$ p. a.: Entgelt erhöht sich um $0,1\%$ p. a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von $-0,5\%$ p. a. auf $-0,4\%$ p. a.: Entgelt reduziert sich um $0,1\%$ p. a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgeltes erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwarentgelt wird im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank und im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.



Bedingungen Finanzstatus

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

Der Finanzstatus enthält neben den von der Bank durch Kontoauszug übermittelten Informationen zusätzliche Informationen zum Girokonto (z. B. zu bereits getätigten, aber noch nicht verbuchten Kontoverfügungen) und gegebenenfalls zu sonstigen mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen (z. B. aktuelle Salden von Einlagekonten, die nicht dem Zahlungsverkehr dienen).

Haben Kunde und Bank die Bereitstellung des Girokontoauszuges via Kontoauszugsdrucker vereinbart, so entfällt für den Kunden als Bezieher des Finanzstatus die Übersendung desjenigen papierhaften Girokontoauszuges, den er bei Nichtnutzung des Kontoauszugsdruckers nach Ablauf von 60 Bankarbeitstagen erhält.



Sonderbedingungen Postbank Pockets

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Die Bank bietet ihren Kunden als Ergänzung zu einem Postbank Girokonto sog. „Postbank Pockets“ an.

1 Eröffnung und Führung von Pockets

- (1) Zu einem Postbank Girokonto „Giro pur“, „Giro plus“ und „Giro extra plus“ (nachfolgend insgesamt „Konto“) kann der Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“) unter der dem jeweiligen Konto zugeordneten Filialkundennummer¹ (nachfolgend „Filialkundennummer“) Pockets einrichten. Die Anzahl der Pockets, die unter derselben Filialkundennummer eröffnet werden können, ergibt sich aus dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.
- (2) Hat der Kunde das Konto, zu dem er ein Pocket einrichten will, bereits vor dem 8. Dezember 2022 eröffnet, so ist Voraussetzung für die Einrichtung des Pockets, dass der Kunde der Geltung folgender, unter „www.postbank.de/AGB/Begründung der Geschäftsbeziehung vor dem 8. Dezember 2022/Allgemeine Geschäftsbedingungen“ einseh-
baren Bedingungen zugestimmt hat:
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen“
 - Aus den „Besonderen Bedingungen Postbank Teil 3“, die unter „1 Kartensysteme“, „2 Telefon- und Online-Banking“ sowie „3 Zahlungsverkehr“ aufgeführten Bedingungen.
- (3) Pockets werden als Kontokorrentkonto geführt. Die Bank stellt dem Kunden für jedes Pocket einen monatlichen Kontoauszug und Rechnungsabschlüsse für jedes Kalenderquartal im zur Filialkundennummer angelegten digitalen Postfach im Online-Banking zur Verfügung.
- (4) Für die jeweilige Filialkundennummer hinterlegte Vollmachten gelten auch für die unter der Filialkundennummer eröffneten Pockets.
- (5) Unterhält der Kunde bei der Bank ein Pfändungsschutzkonto, so können zu diesem und zu sonstigen Konten keine Pockets eröffnet werden. Hat der Kunde zum Zeitpunkt der Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto zu diesem ein oder mehrere Pockets eingerichtet, so wirkt der Pfändungsschutz nicht zugunsten der Pockets.
- (6) Die Bank eröffnet keine Pockets für Minderjährige.

2 Zielsetzung des Pockets

Pockets eröffnen dem Kunden die Möglichkeit, auf einem Konto unterhaltenes Guthaben gesondert zu verwahren, mit dem Ziel, Finanzen besser zu organisieren.

3 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Pockets dienen nicht dem Zahlungsverkehr. Möglich sind lediglich be-
glose Umbuchungen zwischen Konten im Sinne von Nr. 1 (1) Satz 1
dieser Bedingungen sowie sonstigen Postbank-Konten einerseits und
dem Pocket andererseits sowie Gutbuchungen aus bei einem anderen
Kreditinstitut beauftragten Überweisungen in das Pocket.
- (2) Pockets werden ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Sollte auf
einem Pocket ein negativer Saldo entstehen, darf die Bank den Saldo
mit Guthaben auf dem Konto oder einem anderen Pocket ausgleichen.
Ein sich selbst vollziehender Ausgleich oder eine unmittelbare Ver-
rechnung zwischen einem Guthaben auf dem Pocket und Überziehun-
gen auf dem Konto finden nicht statt, so dass auf dem Konto Sollzin-
sen anfallen können, obwohl auf dem Pocket Guthaben vorhanden ist.
- (3) Für Pockets werden keine Zahlungskarten (Debitkarten) ausgegeben.
Pockets dürfen nicht als Abwicklungskonto für andere Produkte (z. B.
für das Wertpapier-, Darlehens- oder Kreditkartengeschäft) verwendet
werden.
- (4) Die Möglichkeit einer eingeräumten Kontoüberziehung besteht für
Pockets nicht.

¹ Der Kunde kann die Filialkundennummer des Kontos der ersten Seite des Kontoöff-
nungsantrages (links oben) entnehmen.

4 Personalisierung von Pockets

- (1) Kunden können einem Pocket einen individuellen Namen (nachfol-
gend „Name“) geben. Den Namen wählt der Kunde in eigener Verant-
wortung aus. Der Kunde versichert, über alle erforderlichen Rechte zu
verfügen, die ihn zur Verwendung des Namens im Zusammenhang mit
der Unterhaltung des Pockets berechtigen.
- (2) Die Bank behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die
Verwendung eines Namens zu untersagen.

5 Schließung von Konten, zu denen ein Pocket besteht

- (1) Führt die Kündigung eines oder mehrerer Konten, die unter derselben
Filialkundennummer wie das Pocket geführt werden, zu einem Über-
schreiten der zulässigen Anzahl von Pockets (vgl. Nr. 1 (1) Satz 2 die-
ser Bedingungen), werden die überzähligen Pockets von der Bank ge-
schlossen. Bei der Auswahl der zu schließenden Pockets wird die
Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- (2) Die auf den geschlossenen Pockets unterhaltenen Guthaben (nachfol-
gend „Pocketbeträge“) werden einem Konto, das unter derselben Filial-
kundennummer wie das Pocket geführt wird, valutenneutral gutge-
schrieben. Stehen mehrere Konten zur Gutschrift zur Verfügung, so
schreibt die Bank Pocketbeträge dem Konto mit der numerisch
kleinsten Unterkontonummer gut.
- (3) Steht für ein oder mehrere Pockets nur noch ein Konto unter derselben
Filialkundennummer wie das Pocket zur Verfügung, so werden bei ei-
ner Kündigung des Kontos zunächst die vorhandenen Pockets aufge-
löst, die Pocketbeträge dem gekündigten Konto gutgeschrieben und
anschließend das gekündigte Konto abgerechnet.

6 Vereinbarung zum Verwarentgelt

Besteht für ein Konto, das unter derselben Filialkundennummer wie das
Pocket geführt wird, eine Vereinbarung zum Verwarentgelt, so gilt diese
Vereinbarung auch für das gesamte, in dem Pocket verwahrte Guthaben.
Dies gilt auch dann, wenn das in dem Pocket unterhaltene Guthaben ganz
oder teilweise aus Umbuchungen aus solchen Konten entstanden ist, für
die keine Vereinbarung zum Verwarentgelt besteht.

Stand 02/2025



Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten

Postbank Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung)

1 Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG Bundeskanzlerplatz 6 53113 Bonn
Telefon ¹ E-Mail ¹ Fax ¹ Internet-Adresse ¹	 www.postbank.de
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift	Nicht zutreffend
Telefon ¹ E-Mail ¹ Fax ¹ Internet-Adresse ¹	

2 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit) auf einem laufenden Konto. Der Vertrag kommt zustande, indem wir Ihnen gegenüber eine verbindliche Erklärung in Textform auf Abschluss eines Vertrags zur Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit eines laufenden Kontos abgeben und Sie diese Überziehungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Der Kredit kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige Rücksprache mit uns, in Anspruch genommen werden. Zinsen werden nur für die Laufzeit und den Betrag in Rechnung gestellt, der auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die angefallenen Zinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss fällig und auf dem laufenden Konto belastet. Außer den Zinsen fallen für die Inanspruchnahme des Kredits keine weiteren laufenden Kosten an.
Gesamtkreditbetrag	EUR
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	Der Gesamtkreditbetrag ist der Kreditrahmen.
Laufzeit des Kreditvertrags	unbefristet
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	Ja

3 Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	% p. a. Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die Zinsanpassung wird die Bank anhand folgender Kriterien vornehmen: — Referenzzinssatz: Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB-Zinssatz) — Anpassungsschwelle: 0,20 Prozentpunkte — Überprüfungszeitpunkt: vorletzter Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats — Zinsanpassung: zum 15. des Kalendermonats (soweit Bankarbeitstag in Frankfurt/Main)
(falls zutreffend) Effektiver Jahreszins ²	Nicht zutreffend
Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	
(falls zutreffend) Kosten	Nicht zutreffend
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	Nicht zutreffend
Kosten bei Zahlungsverzug	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen der gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Der Basiszinssatz beträgt per 01.01.2026 1,27 %. Der Verzugszinssatz beträgt somit 6,27 % pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt.

¹ Freiwillige Angaben des Kreditgebers

² Bei eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeiten nach § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei denen der Kredit jederzeit vom Kreditgeber gekündigt werden kann oder binnen 3 Monaten zurückgezahlt werden muss, muss der effektive Jahreszins nicht angegeben werden, wenn der Kreditgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.



Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten

Postbank Dispositionskredit (eingerräumte Kontoüberziehung)

4 Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	Sowohl Sie als auch die Bank können die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit ganz oder teilweise kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Bei der Kündigung der eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit durch die Bank ohne Kündigungsfrist wird die Bank Ihnen für die Rückzahlung der eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit eine angemessene Frist einräumen. Sowohl Sie als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in Ihren Vermögensverhältnissen oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird. Die Kündigung seitens der Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.
Datenbankabfrage	
Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Vor der Darlehensvergabe wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vorgenommen.
(falls zutreffend)	Nicht zutreffend
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	

5 Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben	Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand) Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Raja Akram, Fabrizio Campelli, Marcus Chromik, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short
Anschrift	Bundeskanzlerplatz 6
Telefon ¹	53113 Bonn
E-Mail ¹	
Fax ¹	
Internet-Adresse ¹	www.postbank.de
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.
Zuständige Aufsichtsbehörden	Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main

¹ Freiwillige Angaben des Kreditgebers



Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten

Postbank Dispositionscredit (eingeräumte Kontoüberziehung)

5 Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Fortsetzung)

a) zum Kreditgeber

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht innerhalb von 14 Kalendertagen
den Kreditvertrag zu widerrufen.

Ja

Ausübung des Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6,
53113 Bonn

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- 1 die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- 2 die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- 3 die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- 5 den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- 6 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- 7 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 8 die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- 9 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- 10 eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 11 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 12 den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.



Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten

Postbank Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung)

5 Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Fortsetzung)

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Für die Beziehung zu Ihnen vor Abschluss des Darlehensvertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht	Für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Zustimmung des Darlehensnehmers wird die Bank während der Laufzeit des Darlehensvertrags in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen	Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., www.bankenverband.de , eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307 in 10062 Berlin zu richten.

Informationen über den Referenzwert zur Änderung des Sollzinssatzes

Mit Abschluss des Darlehensvertrags einigen sich die Bank und der Darlehensnehmer auf einen veränderlichen Sollzins, der aufgrund der Darlehensbedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des sogenannten Mindestbietungssatzes oder Zinssatzes der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank („EZB-Zinssatz“) angepasst werden darf. Der EZB-Zinssatz („Referenzwert“ oder „Referenzzinssatz“) wird von der EZB festgelegt. Er wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen und mögliche Auswirkungen:

In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird. Maßgeblicher Geldmarkt ist der Markt für Zentralbankgeld innerhalb der Europäischen Währungsunion.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes, sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – Postbank Dispositions kredit

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 06/2025

Darlehensgeber

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

Art des Darlehens

Der Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung) ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf einem laufenden Konto, der es dem Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks:

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen ferner nicht verwenden für den (direkten oder indirekten) Erwerb von:

- von der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft ausgegebenen Aktien, und
- von der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft ausgegebenen Schuldtiteln (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind sowie Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) oder sonstigen Verbindlichkeiten der Bank oder einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

Im Einzelfall kann mit ausdrücklicher Einwilligung der Bank von der Einschränkung des Verwendungszwecks abgewichen werden. Die Bank wird ihre Einwilligung in Textform gegenüber dem Darlehensnehmer erklären.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast:

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Sollzinssatz / Art und Weise der Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,15 % p. a. im Monat der Sollzinsanpassung: Juni 2025

Sollzinsen für Dispositionskredite (eingeräumte Kontoüberziehungen) fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für Dispositionskredite (eingeräumte Kontoüberziehungen) ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen: Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen.

Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.postbank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund der Regelungen über die Art und Weise der Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes in den Darlehensbedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf.

Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist unbefristet.



Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit – Postbank Dispositionskredit

Auszahlungsbedingungen

Innerhalb des zugesagten Kreditrahmens kann der Darlehensnehmer jederzeit ohne vorherige Rücksprache verfügen¹. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers seit Einräumung des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) nicht verschlechtert haben. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

Die Bank ist – auch nach erfolgter Inanspruchnahme – jederzeit berechtigt, die Einschränkung des Verwendungszwecks der Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung zu überwachen und sich durch geeignete Unterlagen, auch wiederholt, nachweisen zu lassen, dass die Einschränkung des Verwendungszweck eingehalten wird/wurde.

Die Bank hat das Recht, die Auszahlung zu verweigern, wenn der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung aus der Einschränkung des Verwendungszwecks der Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung nicht nachkommt.

Alle sonstigen Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten außer den Sollzinsen an.

Verfahren bei Kündigung des Vertrages

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen. Bei der Kündigung des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) durch die Bank ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Rückzahlung des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) eine angemessene Frist einräumen.

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 490 Abs. 3 in Verbindung mit § 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann; dies ist bei einer Kündigung durch die Bank insbesondere dann der Fall, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen entgegen der Einschränkung des Verwendungszwecks in den Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit ohne vorherige Einholung einer Einwilligung der Bank verwendet. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 und 3 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,

- (a) wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder
- (b) soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

Die Kündigung seitens der Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang bei dem Darlehensnehmer wirksam.

Die Kündigung seitens des Darlehensnehmers bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

¹ Zum Beispiel Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift.

Gesamtkosten

Die Höhe der zu entrichtenden Sollzinsen bestimmt sich nach Höhe und Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Sollzinssatzes. Außer den Sollzinsen fallen keine sonstigen Kosten an.

Besonderer Hinweis

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden.

Maßgebliches Recht/Gerichtsstand/Sprache

Für den Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung) und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank wird während der Laufzeit des Dispositionskredits (eingeräumte Kontoüberziehung) in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.



Bedingungen für die Debitkarten

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Debitkarten der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend einheitlich „Bank“).

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Der Debitkarteninhaber kann die Debitkarte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (b) Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (c) Zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an den Bankingterminals der Bank.

2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (b) Zur bargeldlosen Zahlung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals, im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz für Kleinbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- (b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Kassenterminals im Rahmen von fremden Debitkartensystemen, soweit an den Kassenterminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz für Kleinbeträge nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- (c) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel). Beim Einsatz im Online-Handel erfolgt anstelle der PIN die Nutzung des jeweiligen, für den Online-Handel vorgesehenen besonderen Authentifizierungsverfahrens.
- (d) Zum Abruf insbesondere von Kontoauszügen an Bankingterminals der Bank.
- (e) Zur Bargeldeinzahlung an Schaltern der Bank auf dasjenige Zahlungskonto, für das die Debitkarte ausgegeben worden ist, soweit dort ein bankeigenes Kartenterminal vorhanden ist; der Debitkarteninhaber erhält einen Nachweis über die erfolgte Einzahlung.
- (f) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist:
 - Zum Abruf des Kontostandes desjenigen Zahlungskontos, für das die Debitkarte ausgegeben worden ist, an Schaltern der Bank, soweit dort ein bankeigenes Kartenterminal vorhanden ist, und an Geldautomaten der Bank.
 - Als Speichermedium für Zusatzanwendungen der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Debitkarteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1 Debitkarteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Debitkarte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensspezifischen Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankspezifischen Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Debitkarte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass gespeicherte Zusatzanwendungen weiterhin genutzt werden können.

2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Debitkarteninhaber darf Debitkartenverfügungen¹ mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Debitkarteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Debitkartenverfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Debitkartenverfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte für Debitkartenverfügungen¹, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4 Rückgabe der Debitkarte

Die Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der Debitkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte Debitkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Debitkartenvertrages), so hat der Debitkarteninhaber die Debitkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Debitkarte befindliche unternehmensspezifische Zusatzanwendungen hat der Debitkarteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Debitkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankspezifischen Zusatzanwendung richtet sich nach den für diese Zusatzanwendung geltenden Regeln.

5 Sperre und Einziehung der Debitkarte

- (1) Die Bank darf die Debitkarte sperren und den Einzug der Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

¹ Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für die Debitkarten

- (2) Hat der Debitkarteninhaber auf einer eingezogenen Debitkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Debitkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Debitkarte gespeicherte unternehmensspezifische Zusatzanwendungen kann der Debitkarteninhaber vom Debitkartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Debitkarte von der Stelle, die die Debitkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensspezifischen Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Debitkarteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Debitkarte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankspezifischen Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Debitkarteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Debitkarteninhaber die Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte

Die Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Debitkarte ist, zum Beispiel Kleinbetrags-Transaktionen an Kassenterminals ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Debitkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Debitkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Debitkarte angegebenen Kontos Debitkartenverfügungen¹ zu tätigen.

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Debitkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Debitkarteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Debitkartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Debitkarten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und Kassenterminals. Von einer solchen Sperre bleiben Zusatzanwendungen gem. Abschnitt I Nr. 3 f) unberührt. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Debitkarte muss sich der Debitkarteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Debitkarteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Debitkarteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Debitkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren im Online-Handel gemäß Nummer 7 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

¹ Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

- (4) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzdebitkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- (5) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (6) Eine Sperrung einer unternehmensspezifischen Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.
- (7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Debitkartenverfügung¹ hierüber zu unterrichten.

7 Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Debitkarteninhaber

Mit dem Einsatz der Debitkarte erteilt der Debitkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel sind die dafür vorgesehenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Debitkartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Debitkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und,
- der Debitkarteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

9 Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Debitkartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht gemäß Nummer II.7 autorisiert hat,
- der für die Debitkartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Debitkarteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

10 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

11 Entgelte und Auslagen und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Bedingungen für die Debitkarten

- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der AGB Banken.

12 Information des Kontoinhabers über den Debitkartenzahlungsvorgang

- (1) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

- (2) Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ für Debitkartenverfügungen², die nicht auf Euro lauten, fällt ein Währungsumrechnungsentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Debitkarteninhaber informiert, soweit der Debitkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Die Bank versendet die Information nach Zugang der für den jeweiligen Debitkarteneinsatz übermittelten Autorisierungsanfrage auf dem mit dem Debitkarteninhaber gesondert vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg per E-Mail. Tätigt der Debitkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Debitkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Debitkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Debitkartenverfügung²

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und / oder im Online-Handel

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Debitkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Debitkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Debitkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung²

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und / oder im Online-Handel

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Debitkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Debitkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- (3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Debitkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

- (4) Wurde eine autorisierte Debitkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Debitkartenverfügung auf Verlangen des Debitkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung² oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Debitkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Debitkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Debitkartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Debitkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Debitkartenverfügung² darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Debitkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Debitkartenverfügungen²

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Debitkarteninhaber seine Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

² Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für die Debitkarten

missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer von ihm nicht autorisierten Debitkartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und / oder im Online-Handel,

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 4 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Debitkarteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor der nicht autorisierten Debitkartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2, wenn der Debitkarteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung und hat der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Debitkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Debitkarte und / oder der PIN oder die missbräuchliche Debitkartenverfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Debitkarteninhaber mitgeteilt worden war),
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Debitkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder PIN angezeigt wurde übernimmt die Bank alle danach durch Debitkartenverfügungen² in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Debitkarte an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und / oder im Online-Handel

entstehenden Schäden. Handelt der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

Geldautomaten-Service und Einsatz an Kassenterminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Debitkartenverfügungen² an Geldautomaten und Kassenterminals sind für den Debitkarteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Debitkarte an Geldautomaten und Kassenterminals wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Debitkartenverfügungen bereits ausgeschöpft ist. Debitkartenverfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Debitkarteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Debitkarte vereinbaren.

2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Debitkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Kassenterminals vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Debitkarteninhaber ausgegebenen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einem Kassenterminal bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

1 Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Debitkarte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2 Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Debitkarte in Anspruch nehmen kann.

² Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für die Debitkarten

C Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Debitkarte

- (1) Der Debitkarteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Debitkarte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Debitkarteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Debitkarteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Debitkarteninhabers, ob er seine Debitkarte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Debitkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Debitkarteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die debatkartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Debitkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Debitkarteninhaber ermöglicht, in der Debitkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Debitkarteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Debitkarteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensspezifischen Zusatzanwendung betreffen, hat der Debitkarteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Debitkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Debitkarteninhaber darf die Debitkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankspezifischen Zusatzanwendung betreffen, hat der Debitkarteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Debitkarte wird die von der debatkartenausgebende Bank an den Debitkarteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Debitkarte eingespeichert hat, dem Debitkarteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Debitkarteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der debatkartenausgebende Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensspezifischen Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankspezifischen Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach den mit der Bank vereinbarten Regeln.

Bedingungen für die Postbank Card plus / Postbank Business Card plus (Debitkarten)

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Postbank Card plus (Debitkarte) und für die Postbank Business Card plus (Debitkarte) der Postbank (nachfolgend einheitlich „Bank“).

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

- (1) Die von der Bank ausgegebene Postbank Card plus und Postbank Business Card plus ist eine Debitkarte und kann vom Debitkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes eingesetzt werden

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen (im stationären und Online-Handel) und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten.

Die Vertragsunternehmen und Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice (Bargeldauszahlung) sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Debitkarte zu sehen sind.

- (2) Sofern die Debitkarte als Postbank Business Card plus ausgegeben wurde, darf diese ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals von Vertragsunternehmen wird dem Debitkarteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifizierungsnummer) für seine Debitkarte zur Verfügung gestellt.

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Debitkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Debitkarteninhaber

- (1) Bei Nutzung der Debitkarte ist
- an Geldautomaten und Kassenterminals bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben,
 - bei Bezahlvorgängen im Online-Handel oder telefonischen Bestellungen die Debitkartennummer, das Verfalldatum und die Debitkartenprüfziffer anzugeben.

Beim Karteneinsatz an Kassenterminals kann von der Eingabe der PIN zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten Kassenterminals abgesehen werden.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Debitkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist die Eingabe einer PIN unter Umständen nicht erforderlich. Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- (2) Mit dem Einsatz der Debitkarte erteilt der Debitkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Debitkartenzahlung notwendigen personen-

bezogenen Daten des Debitkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Debitkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Debitkartenzahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Debitkarteninhaber auch der genannten Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Betrag der Debitkartenzahlung mitgeteilt oder der Auftrag der Debitkartenzahlung zugegangen ist.

5. Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Debitkartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Debitkarteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die Debitkarte gesperrt ist.

Über die Zahlungsablehnung wird der Debitkarteninhaber über das Terminal, an dem die Debitkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Debitkartenzahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Debitkartenzahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Debitkarteninhaber darf Debitkartenverfügungen¹ mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Debitkarteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Debitkartenverfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Einsatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Debitkartenverfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Debitkarteninhabers

8.1 Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte

Die Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

8.2 Geheimhaltung der Persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Debitkarteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Debitkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt bzw. die Debitkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Debitkartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlungen an Geldautomaten).

8.3 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 (1) letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

¹ Zum Beispiel Bargeldauszahlung



Bedingungen für die Postbank Card plus/ Postbank Business Card plus (Debitkarten)

- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.4 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Debitkarteninhabers

- (1) Stellt der Debitkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Debitkarte oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Debitkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Debitkarteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Debitkarteninhaber hat einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Debitkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Debitkarte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Einsatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte berechnet die Bank dem Debitkarteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Der vorhergehende Satz gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

- (3) Der Debitkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Debitkartenverfügung¹ zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Debitkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Debitkarte zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Debitkarteninhaber mit der Debitkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Debitkartenzahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

10. Fremdwährungsumrechnung

- (1) Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte für Debitkartenverfügungen¹, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (2) Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² für Debitkartenverfügungen¹, die nicht auf Euro lauten, fällt ein Währungsumrechnungsentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Debitkarteninhaber informiert, soweit der Debitkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Die Bank versendet die Information nach Zugang der für den jeweiligen Debitkarteneinsatz übermittelten Autorisierungsanfrage auf dem mit dem Debitkarteninhaber gesondert vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg per E-Mail. Tätigt der Debitkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Debitkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Debitkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

11. Entgelte und Auslagen

- (1) Die vom Debitkarteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Debitkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB-Banken.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Debitkartenverfügung¹

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Debitkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Debitkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Debitkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Debitkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß

¹ Zum Beispiel Bargeldauszahlung

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern

Bedingungen für die Postbank Card plus / Postbank Business Card plus (Debitkarten)

„Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Debitkartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Debitkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung¹

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Debitkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Debitkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung der Debitkartenverfügung insoweit verlangen, als die Debitkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Debitkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Debitkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Geht der Betrag der Debitkartenzahlung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer I.6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der Debitkartenzahlung auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Debitkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Debitkarteninhaber kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine autorisierte Debitkartenverfügung nicht oder fehlerhaft
- (5) ausgeführt, wird die Bank die Debitkartenverfügung auf Verlangen des Debitkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung¹

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Debitkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Debitkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)², beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Debitkartenzahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Debitkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Konto-inhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Debitkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Debitkarteninhaber nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,

- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Debitkarteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Debitkarteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 bis 12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Debitkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Debitkartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung¹ handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Debitkarteninhaber über die aus der Debitkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Debitkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Absatz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Debitkartenverfügung¹ ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Debitkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages der Debitkartenverfügung verlangen, wenn er eine Debitkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Debitkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Debitkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Debitkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.
- (2) Der Debitkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Debitkartenumsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Debitkarteninhabers gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Debitkarteninhabers für nicht autorisierte Debitkartenverfügungen

13.1 Haftung des Debitkarteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Debitkarteninhaber seine Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Debitkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Debitkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Debitkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl

¹ Zum Beispiel Bargeldauszahlung

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern



Bedingungen für die Postbank Card plus / Postbank Business Card plus (Debitkarten)

oder ein sonstiges Abhandenkommen oder ein sonstiger Missbrauch der Debitkarte und/oder PIN vorliegt.

- (3) Der Debitkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1 und 2, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken, oder
 - der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung und hat der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Debitkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Debitkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Debitkarte oder die missbräuchliche Debitkartenverfügung¹ der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard-Verbundes schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Debitkarte vermerkt hat oder zusammen mit der Debitkarte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Debitkarteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- (6) Der Debitkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 4 und 5 verpflichtet, wenn der Debitkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Debitkarteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Debitkarteninhaber besitzt, Debitkarte oder mobiles Endgerät) oder Seinselement (etwas, das der Debitkarteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (8) Die Absätze 3, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Debitkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Debitkartenverfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Debitkarte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Debitkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

¹ Zum Beispiel Bargeldauszahlung

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Debitkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgegebene Debitkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Debitkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Debitkartenverfügungen¹ mit der gekündigten Debitkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Debitkarte

Die Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur bis zum auf der Debitkarte angegebenen Zeitpunkt gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte Debitkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung des Debitkartenvertrages), so hat der Debitkarteninhaber die Debitkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Debitkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Debitkarteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Debitkarteninhabers

Der Debitkarteninhaber kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Debitkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Debitkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Debitkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Debitkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

19. Einziehung und Sperre der Debitkarte

Die Bank darf die Debitkarte sperren und den Einzug der Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

Die Bank wird den Debitkarteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Debitkarte auf Wunsch des Debitkarteninhabers durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Debitkarteninhaber unverzüglich.

II Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

Bedingungen für die Kreditkarten

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Kreditkarten der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt).

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

- (1) Die von der Bank ausgegebene Mastercard und VISA-Karte (nachfolgend „Kreditkarte“) kann der Kreditkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard- bzw. VISA-Verbundes einsetzen
 - zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen im stationären und Online-Handel und
 - darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).
- (2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice (Bargeldauszahlung) sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.
- (3) Sofern die Kreditkarte als Business Card ausgegeben wurde, darf diese ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

- (1) Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Kreditkarteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifizierungsnummer) für seine Kreditkarte zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kreditkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kreditkartenzahlungen durch den Kreditkarteninhaber

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist
 - entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat,
 - an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben
 - oder bei online oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfalldatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben. Beim Karteneinsatz an Kassenterminals kann von der Eingabe der PIN zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten Kassenterminals abgesehen werden. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Kreditkarteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. Online-Passwort),
 - Besitzselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
 - Seinselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kreditkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kreditkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kreditkarteninhaber die Kreditkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In

dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kreditkartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kreditkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kreditkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Kreditkartenzahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Kreditkarteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kreditkartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kreditkartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kreditkarteninhaber nicht mit seiner PIN oder einem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert,
- der für die Kreditkartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist oder
- beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht..

Über die Zahlungsablehnung wird der Kreditkarteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Kreditkartenzahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kreditkartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kreditkarteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kreditkarteninhaber kann mit der Bank grundsätzlich eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren.

Auch wenn der Kreditkarteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Kreditkarteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kreditkarteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Be-



Bedingungen für die Kreditkarten

sitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung an Geldautomaten).

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Kreditkarteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 (1) letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Kreditkarteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselemente (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kreditkarteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kreditkarteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kreditkarteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Kreditkarteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Kreditkarteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen

8.6 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kreditkarteninhabers

- (1) Stellt der Kreditkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard- bzw. VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kreditkarteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Kreditkarteninhaber hat einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die Bank dem Kreditkarteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Der vorhergehende Satz gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkreditkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- (3) Der Kreditkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Kreditkartenverfügung hierüber zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte zur Bargeldauszahlung an Schaltern oder Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kreditkarteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem mit ihm vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kreditkartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bank nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kreditkarteninhaber ihm diese gesammelte Abrechnung zum elektronischen Abruf bereitstellt.

Mit Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Abrechnungsbetrag ist mit Erteilung der Abrechnung gegenüber dem Kreditkarteninhaber fällig und wird dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Die Bank behält sich vor, Bargeldverfügungen einschließlich dabei anfallender Aufwendungen als sofort fällig dem vereinbarten Abrechnungskonto unmittelbar zu belasten.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kreditkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10. Fremdwährungsumrechnung

- (1) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kreditkarteninhabers wirksam.
- (2) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, fällt ein Währungsumrechnungsentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Kreditkarteninhaber informiert, soweit der Kreditkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Die Bank versendet die Information nach Zugang der für den jeweiligen Kreditkarteneinsatz übermittelten Autorisierungsanfrage auf dem mit dem Kreditkarteninhaber gesondert vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg per E-Mail. Tätigt der Kreditkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Kreditkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Kreditkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

11. Entgelte und Auslagen

- (1) Die vom Kreditkarteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Bedingungen für die Kreditkarten

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB-Banken.

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kreditkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kreditkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kreditkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kreditkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung¹

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kreditkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kreditkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Kreditkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kreditkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Geht der Betrag der Kreditkartenzahlung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer I.6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der Kreditkartenzahlung auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kreditkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine autorisierte Kreditkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kreditkartenverfügung auf Verlangen des Kreditkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung kann der Kreditkarteninhaber von der Bank ei-

nen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kreditkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)², beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Kreditkartenzahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kreditkarteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kreditkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Kreditkarteninhaber nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kreditkarteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kreditkarteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 – 12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kreditkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kreditkartenverfügung¹ darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber über die aus der Kreditkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kreditkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kreditkartenverfügung¹ ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Kreditkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrags der Kreditkartenverfügung verlangen, wenn er eine Kreditkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Kreditkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kreditkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (2) Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Kreditkartenumsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

²Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für die Kreditkarten

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kreditkarteninhabers gegen die Bank nach Nummer 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kreditkarteninhabers für von ihm nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen¹

13.1 Haftung des Kreditkarteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Kreditkarteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden, werden die Kreditkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form
 - der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Kreditkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl, ein sonstiges Abhandenkommen oder ein sonstiger Missbrauch der Kreditkarte und/oder PIN vorliegt.
- (3) Der Kreditkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1 und 2, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken, oder
 - der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung und hat der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kreditkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kreditkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte und/oder der PIN oder die missbräuchliche Kreditkartenverfügung der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard- bzw. VISA-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) auf der Kreditkarte vermerkt hat oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Kreditkarteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kreditkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 4 und 5 verpflichtet, wenn der Kreditkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

¹ Zum Beispiel durch Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

- (7) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Kreditkarteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kreditkarteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Seinselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

- (8) Die Absätze 3, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Kreditkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard- oder VISA-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kreditkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

- (1) Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen mit der gekündigten Kreditkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 haftet im Falle einer Business Card (Kreditkarte) der Inhaber einer Business Card (Kreditkarte) nur für seine eigenen mit der Business Card (Kreditkarte) getätigten Umsätze gesamtschuldnerisch.

15. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

- (1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.
- (2) Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.
- (3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kreditkarteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigung des Kreditkarteninhabers

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

- (1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers geboten ist.

Bedingungen für die Kreditkarten

- (2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.
- (3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor
- wenn der Kreditkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder
 - eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist, oder
 - das für die Abbuchung der Kreditkartenumsätze bestimmte Girokonto aufgelöst oder ein für das Girokonto eingeräumter Überziehungskredit gekündigt wird.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

19. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

- (1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

II Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

III Versicherungsbedingungen

Für eine Kreditkarte mit Versicherungsschutz gelten die zur jeweiligen Kreditkarte gehörenden Versicherungsbedingungen, Erläuterungen und Hinweise, die der Kreditkarteninhaber in Form der Versicherungsbestätigungen gesondert erhält. Die Versicherungsleistungen werden bei Besitz von zwei oder mehr von der Bank ausgegebenen Kreditkarten nicht je Kreditkarte, sondern je Kreditkarteninhaber erbracht.

Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 02/2025

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Debitkarten und Kreditkarten der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt), die für die Online-Nutzung zugelassen sind. Sie sind in Verbindung mit den Bedingungen für die Debitkarten, für die Kreditkarten und den Bedingungen für die Postbank Card plus / Postbank Business Card plus zu lesen.

1. Gegenstand, Definition

- 1.1 Die Bank ermöglicht den Inhabern ihrer für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten die Teilnahme am 3D Secure-Verfahren, das Händler im Internet zur Authentifizierung einer Debitkarten- oder Kreditkarten-Transaktion vorsehen können.
- 1.2 Das 3D Secure-Verfahren (bei Mastercard als „Identity Check“, bei VISA als „Visa Secure“ bezeichnet) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Debitkarten- oder Kreditkarteninhabers bei Online-Transaktionen.
- 1.3 Die Bank ist berechtigt, einen Debitkarten- oder Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3D Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1 Mit Besitz einer für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarte oder Kreditkarte der Bank ist eine Nutzung des 3D Secure-Verfahrens möglich.
- 2.2 Für die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren bietet die Bank dem Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber verschiedene Verfahren an:

a. Authentifizierung per BestSign-App

Um sich über die BestSign-App der Bank im 3D Secure-Verfahren zu authentifizieren, muss der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber ein Online-Banking-Kunde der Bank sein, die App auf seinem mobilen Endgerät installiert und die Zusendung von Push-Nachrichten durch die App aktiviert haben. Zusätzlich ist die Festlegung einer vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber gewählten Passwortes und – sofern gewünscht – eines von der Bank zugelassenen biometrischen Merkmals, z. B. eigener Fingerabdruck (Fingerprint), erforderlich.

b. Authentifizierung per TAN und Internet-PIN

Um die bei einer 3D Secure Debitkarten- oder Kreditkartenzahlung per mobiler Transaktionsnummer (nachfolgend „TAN“) erfolgende Authentifizierung vornehmen zu können, muss bei der Debitkarten- oder kreditkartenausgebenden Bank, z. B. über deren Online-Banking, für den Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber eine jederzeit wieder änderbare Mobiltelefonnummer hinterlegt worden sein.

Ebenso muss der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber über das Online-Banking für jede seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten eine eigenständige selbst gewählte Internet-PIN vergeben, die dann zusammen mit der TAN zur Authentifizierung einzugeben ist. Die selbst gewählte Internet-PIN kann vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber jederzeit über das Online-Banking geändert werden.

3. Verfahren der Authentifizierung per BestSign-App

- 3.1 Hat der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber die App auf seinem mobilen Endgerät installiert und der Zusendung von Push-Nachrichten zugestimmt, erfolgt die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren über die BestSign-App. Wird während einer Transaktion im Online-Handel mit der Debitkarte oder Kreditkarte des Karteninhabers eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber hierüber eine Benachrichtigung auf seinem mobilen Endgerät. Die Authentifizierung der Online-Transaktion erfolgt dann mittels Öffnen der BestSign-App und Bestätigen der Transaktion mittels der hinterlegten Legitimationsvariante, z. B. Passwort.

- 3.2 Hat sich der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber für die Nutzung der BestSign-App als Authentifizierungslösung für Online-Transaktionen entschieden, gilt dieses Verfahren für alle bestehenden und künftigen Debitkarten und Kreditkarten des Karteninhabers bei der Bank.

- 3.3 Ist eine Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Debitkarte oder Kreditkarte des Karteninhabers im Einzelfall nicht mit der BestSign-App möglich, z. B. mangels Internetverbindung der BestSign-App, kann auf die Authentifizierung mittels TAN und Internet-PIN (s. 4.) gewechselt werden.

4. Verfahren der Authentifizierung per TAN und Internet-PIN

- 4.1 Nutzt der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber nicht die BestSign-App zur Authentifizierung von Online-Transaktionen, erfolgt diese mittels der vorher vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber festgelegten Internet-PIN sowie einer TAN, die die Bank via SMS (Short Message Service) an die der Bank mitgeteilte Mobiltelefonnummer des Debitkarten- oder Kreditkarteninhabers versendet.
- 4.2 Die in einem solchen Fall per SMS übermittelte, mindestens sechsstellige TAN ist dann zur Authentifizierung der Online Debitkarten- oder Kreditkartentransaktion einzugeben. Zum Abgleich werden dem Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber auf dem Bildschirm die letzten Stellen der Mobiltelefonnummer angezeigt, an die die TAN per SMS übermittelt wird.
- 4.3 Die SMS wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bank weist jedoch darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Gebühren des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können.
- 4.4 Zusätzlich zur Eingabe der TAN ist die vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber für seine Debitkarte oder Kreditkarte vorab für die Online-Nutzung festgelegte Internet-PIN einzugeben.
- 4.5 Eine erfolgreiche Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Debitkarte oder Kreditkarte ist nur möglich, wenn sowohl die versandte TAN wie auch die vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber festgelegte Internet-PIN korrekt eingegeben wurden.

5. Datenverarbeitung

Bei einer 3D Secure Debitkarten- oder Kreditkartenzahlung werden die für die Durchführung der Transaktion und deren Authentifizierung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Karten-, Geräte-, und Transaktionsdaten gespeichert.

6. Besondere Sorgfaltspflichten

- 6.1 Für die Sicherheit von SMS, die auf dem Mobiltelefon eingehen, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine passwortgeschützte Zugangssperre) zu sorgen. Die Bank haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte ggf. Zugriff auf die SMS erhalten und diese unberechtigt nutzen können.
- 6.2 Der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber hat die ihm von der Debitkarten- oder kreditkartenausgebenden Bank per Push-Nachricht über die BestSign-App oder SMS übermittelten Daten auf Übereinstimmung abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.
- 6.3 Der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten vergebene Internet-PIN erlangt.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 02/2026

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-10000
Fax: 069 910-10001
E-Mail-Adresse: deutsche.bank@db.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-10000
E-Mail-Adresse: datenschutz.db@db.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht und/oder Kreditkarteninhaber) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbstständig/selbstständig), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, SCHUFA-Score, Kennzeichnung EU-Basiskonto.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Konto und Zahlungsverkehr (inkl. Online-Banking)

Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten).

Spar- und Einlagen

Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Wertpapiergeschäft

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte

aus un-/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Eignungserklärungen).

Bausparen

Bausparvertragsnummer, Basis-/Steuerdaten, Tarife, Zuteilungs-/Auszahlungsdaten, staatliche Förderung, Umsatzdaten/-verlauf, Lastschrift-daten, Drittrechte, Qualitätsdaten.

Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung, private Krankenversicherung

Versicherungsnummer, Produktdaten (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Sofern eine Anlage der Beiträge in Wertpapieren erfolgt, werden die personenbezogenen Daten unter Punkt 2.3 Wertpapiergeschäft herangezogen.

Kreditkarten

Beruf, Einkommen, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, unterhaltsberechtigter Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis.

Konsumentenfinanzierung (Verbraucher)

Bonitätsunterlagen (Einkommen, Ausgaben, Fremdkontoauszüge), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Verwendungszweck, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Baufinanzierung (Verbraucher und Selbstständige)

Bonitätsunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-/Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Angaben/Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, übernommene Bürgschaften, Fremdkontoauszüge, Ausgaben), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbstständigkeit, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Gewerbliche Finanzierung (Selbstständige)

Bonitätsunterlagen geschäftlich: Einnahmen-/Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertung, Art und Dauer der Selbstständigkeit.

Bonitätsunterlagen privat: Selbstauskunft mit Angaben zu Ein- und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, Gehaltsabrechnungen, Steuerunterlagen, Nachweise zu Vermögen, übernommene Bürgschaften, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten privat, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Informationen zu gestellten Sicherheiten, Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Bei persönlichen Bürgschaften durch Dritte (Fremdsicherheiten) können von der Bank an den jeweiligen Bürgen vergleichbare Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestellt werden.

Zins- und Währungsmanagement

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Zins-/Währungsprodukten/Geldanlage (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus un-/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Kundenkontaktkategorien

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von Umsatzdaten eingebundener Fremdbankkonten im Rahmen der Multibanken-Aggregation bei Benutzung der Applikation FinanzPlaner).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern bzw. teilweise im Online-Banking einsehen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Zahlkartenabwicklung (Debitkarten/Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Bausparverträge ist die BHW Bausparkasse AG; Vertragspartner der von Ihnen direkt abgeschlossenen Versicherungsverträge sind insbesondere unsere Kooperationspartner Zurich Insurance Europe AG, DA Deutsche Allgemeine Versicherungs-AG, Lifestyle Protection AG sowie die Deutsche Krankenversicherung AG. Bitte wenden Sie sich bzgl. Ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst telefonisch gerichtet werden an: 069 910-10000, alternativ in der Filiale oder per Post.

Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers¹. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 02/2025

1 Privat-Girokonto¹

1.1 Entgelt für die Kontoführung

1.1.1 Postbank Giro pur^{2,3,4}

– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ von mindestens 900 EUR im Kalendermonat	0,00 EUR
– Grundpreis für Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistende des freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes bis einschließlich 30 Jahre pro Monat	0,00 EUR
– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ bis 899,99 EUR im Kalendermonat	5,90 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag befehligt ⁶	6,00 EUR
– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁷	6,00 EUR
– Bargeldein- und -auszahlung an Postbank Schaltern ⁸	6,00 EUR

1.1.2 Postbank Giro plus^{2,3}

– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ von mindestens 1.000 EUR im Kalendermonat	5,90 EUR
– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ bis 999,99 EUR im Kalendermonat	6,90 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag befehligt ⁶	2,00 EUR
– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁷	2,00 EUR
– Bargeldein- und -auszahlung an Postbank Schaltern ⁸	2,00 EUR

1.1.3 Postbank Giro extra plus^{2,3}

– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ von mindestens 3.000 EUR im Kalendermonat	0,00 EUR
– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁵ bis 2.999,99 EUR im Kalendermonat	11,90 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag befehligt ⁶	0,00 EUR
– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁷	0,00 EUR
– Bargeldein- und -auszahlung an Postbank Schaltern ⁸	0,00 EUR

1.1.4 Postbank Giro start direkt^{2,9}

Nur für Kunden von 7 Jahren bis unter 22 Jahren. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird das Postbank Giro start direkt als Postbank Giro plus weitergeführt

– Grundpreis pro Monat	0,00 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag befehligt ⁶	0,00 EUR

– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁷	0,00 EUR
--	----------

– Bargeldein- und -auszahlung an Postbank Schaltern ⁸	0,00 EUR
--	----------

1.1.5 Postbank Giro Basis^{2,4}

– Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz Grundpreis pro Monat	4,90 EUR
– Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag befehligt ⁶	1,90 EUR
– Ausführung einer Überweisung, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist ⁷	1,90 EUR
– Bargeldein- und -auszahlung an Postbank Schaltern ⁸	0,00 EUR

[...]

1.4 SEPA-Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge

1.4.1 Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung ⁹	0,00 EUR
1.4.2 Sonstige Eilaufträge	5,00 EUR

[...]

1.6 Dauerauftrag

Einrichtung, Änderung, Widerruf	0,00 EUR
---------------------------------	----------

1.7 Formlos erteilter Auftrag¹⁰

Die von der Postbank bereitgestellten oder zugelassenen Zahlungsverkehrsvordrucke werden nicht verwendet.¹¹

1.8 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten ¹²	10,50 EUR
---	-----------

1.9 Sperre auf Wunsch des Kunden

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
Schecksperrung 7,50 EUR

1.10 Bearbeitung des Widerrufs eines Zahlungsauftrags, wenn der Kunde den Widerruf nach Zugang des Zahlungsauftrags erklärt Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	9,99 EUR
---	----------

1.11 Sonstige Entgelte

1.11.1 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags mangels Kontodeckung oder wegen fehlender/fehlerhafter Angaben	0,68 EUR
---	----------

1.11.2 Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	14,99 EUR ¹³
--	-------------------------

1.11.3 Saldenbestätigung (einfach)	10,50 EUR
------------------------------------	-----------

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Saldenbestätigung ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.11.4 Belegkopie auf Wunsch des Kunden	5,00 EUR
---	----------

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbegleits ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

¹ Zur Zahlung von Verwahrtgelten für Privatkunden beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

² Siehe unter 12.2.1.

³ Für Kontoinhaber ab 18 Jahren. Das Girokonto beinhaltet bis zu drei Pockets und Online-Kontoauszüge. Die Nutzung des KontoauszugsdruckerServices ist nicht möglich.

⁴ Das Konto kann nur als Einzelkonto (nur ein Kontoinhaber ist Vertragspartner ggü. der Bank) geführt werden.

⁵ Als Geldeingang werden nur Überweisungsgutschriften berücksichtigt. Dabei meint „Überweisungsgutschrift“ abweichend von der Definition im Glossar (siehe Nr. 16 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis) auch solche Gutschriften, die aus außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beauftragten Überweisungen stammen. Als Überweisungsgutschrift nicht in Betracht kommen Umbuchungen zwischen eigenen Konten innerhalb des Deutschen Bank Konzerns (dazu zählen Deutsche Bank, Postbank und Norisbank), ferner Gutschriften aus Sorno- und Berichtungsbuchungen gemäß Nr. 8 AGB Postbank sowie Gutschriften aus vom Zahlungsdienstleister des Überweisungsempfängers zurückgegebenen Überweisungen.

⁶ Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig befehligt ein, ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

⁷ Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

⁸ Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden. Das Entgelt wird nicht erhoben, soweit der Kunde mit einer Bargeldeinzahlung eigene vertragliche Pflichten gegenüber der Bank erfüllt (z. B. das im Soll befindliche Konto ausgleicht).

⁹ Nur ein Konto pro Kunde möglich.

¹⁰ Wer einen Auftrag im Sinne dieser Preisklausel erteilt, beauftragt einen Zahlungsdienst oder die Ausführung einer Wertpapierorder.

¹¹ Das Entgelt wird auch erhoben, wenn dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Bank die Möglichkeit eröffnet wurde, Überweisungen auch per Fax bei der Bank einzureichen. Via Postbank Online- und Telefon-Banking erteilte Aufträge gelten jedoch nicht als formlos erteilte Aufträge im Sinne der Preisklausel.

¹² Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist. Erteilt der Kunde die Überweisung befehligt, ist zusätzlich bei den Privat-Girokonten Giro pur, Giro plus, Giro Basis und Giro direkt ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

¹³ Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

1.12 Kontoinformationen

1.12.1 Kontoauszug	
– Kontoauszugsdrucker ¹	0,00 EUR
– Online-Kontoauszug	0,00 EUR
1.12.1.1 Nutzung des Kontoauszugsdruckers pro Auszug ²	0,50 EUR
1.12.1.2 Erstellung Doppelkontoauszug auf Wunsch des Kunden	
– bis zu 3 Kontoauszugsdoppel, je	2,50 EUR
– 4 – 10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
– 11 – 20 Kontoauszugsdoppel	21,00 EUR
– für jede weiteren 10 Kontoauszugsdoppel	10,50 EUR
1.12.2 Finanzstatus	
1.12.2.1 Erstellung	0,00 EUR
1.12.2.2 Zusendung	
– buchungstäglich	0,90 EUR
– wöchentlich	0,90 EUR
– zweimal monatlich je Zusendung	2,50 EUR
– monatlich	2,50 EUR

[...]

1.15 Erstellen einer Buchungsbestätigung

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs

1.15.1 Erstellen einer Buchungsbestätigung auf Wunsch des Kunden nach Auftragserteilung	10,50 EUR
1.15.2 – siehe 1.15.1 –	

[...]

2. Zahlungsverkehrsleistungen

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

2.1.1 Postbank Card	pro Jahr 0,00 EUR
ab der 2. Postbank Card je Business Girokonto	pro Jahr 6,00 EUR
ab der 2. Postbank Card je Postbank Giro pur, Giro plus, Giro extra plus (Nr. 1.1.1-1.1.3)	pro Jahr 6,00 EUR
ab der 3. Postbank Card je Privat-Girokonto (Nr. 1.1.4 - 1.1.6.3)	pro Jahr 6,00 EUR
2.1.2 Postbank Card plus	pro Jahr 18,00 EUR
2.1.3 Postbank Card plus virtual	pro Jahr 0,00 EUR
2.1.4 Postbank Business Card plus	pro Jahr 24,00 EUR

2.2 Postbank Mastercard (Kreditkarte)

2.2.1 Hauptkarte ³	pro Jahr 29,00 EUR
Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 0,00 EUR
2.2.2 Zusatzkarte	pro Jahr 15,00 EUR
2.2.3 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.3 Postbank Mastercard Gold (Kreditkarte)

2.3.1 Hauptkarte ⁴	pro Jahr 59,00 EUR
2.3.2 Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 30,00 EUR
2.3.3 Zusatzkarte	pro Jahr 29,00 EUR
2.3.4 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.4 Postbank Mastercard Platinum (Kreditkarte)

2.4.1 Hauptkarte	pro Jahr 99,00 EUR
2.4.2 Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 79,00 EUR
2.4.3 Zusatzkarte	pro Jahr 79,00 EUR
2.4.4 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.5 Postbank Mastercard Business Card Classic (Kreditkarte)

2.5.1 Hauptkarte	pro Jahr 30,00 EUR ⁵
2.5.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.6 Postbank Mastercard Business Card Gold (Kreditkarte)

2.6.1 Hauptkarte	pro Jahr 80,00 EUR ⁶
2.6.2 Ausfertigung von Duplikaten von Umsatzabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	5,00 EUR

2.7 Entgelte für Bargeldauszahlungen

2.7.1 Bargeldauszahlungen an Inhaber von Karten der Postbank	
2.7.1.1 mit Postbank Card (Debitkarte) am Postbank Schalter	0,00 EUR ⁷
2.7.1.2 mit Postbank Card (Debitkarte) an inländischen Geldautomaten im girocard System	
– Bei Filialen der Postbank	kostenfrei
– Bei fremden Zahlungsdienstleistern	
– der „Cash Group“ (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank sowie deren Tochtergesellschaften)	kostenfrei
– die ein direktes Kundenentgelt ⁸ erheben	
– seitens Postbank	kostenfrei
– seitens des Geldautomaten-Betreibers	betreiberindividuelles Entgelt ⁸
– die kein direktes Kundenentgelt erheben	1 %, mind. 5,99 EUR

¹ Die Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services ist für die Privat-Girokonten Giro pur, Giro plus und Giro extra plus nicht möglich (s.a. Nr. 1.1.1– 1.1.3).

² Das Entgelt wird nur von Inhabern eines Postbank Giro direkt erhoben, mit denen die Postbank die Einstellung der Kontoauszüge in das digitale Postfach vereinbart hat.

³ Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start direkt-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start direkt-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr.

⁴ Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Mastercard Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

⁵ Im ersten Jahr 0,00 EUR bei gleichzeitigem Abschluss eines Postbank Business Girokontos, danach pro Jahr 30,00 EUR. Jede weitere Karte pro Jahr 30,00 EUR. Alle weiteren Entgelte finden Sie in der Postbank Business Giro Preisinformation.

⁶ Im ersten Jahr 40,00 EUR bei gleichzeitigem Abschluss eines Postbank Business Girokontos, danach pro Jahr 80,00 EUR. Jede weitere Karte pro Jahr 80,00 EUR. Alle weiteren Entgelte finden Sie in der Postbank Business Giro Preisinformation.

⁷ Siehe die Regelung zu Postbank Privat-Girokonten unter Nr. 1.1.1 (Giro pur), 1.1.2 (Giro plus) und 1.1.6.1 (Giro direkt).

⁸ In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

2.7.1.3 mit Postbank Card (Debitkarte) in EUR innerhalb der EU und weiteren EWR-Staaten¹ an Geldautomaten mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus)

- Bei Filialen der Deutsche Bank Gruppe² kostenfrei
- Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - die ein direktes Kundenentgelt³ erheben
 - seitens Postbank 1 %, mind. 5,99 EUR
 - Postbank Card (mit Mastercard Debitkarten-Funktion) in Verbindung mit dem Kontomodell Giro pur abweichend 2 %, mind. 10,00 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt³
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁴ kostenfrei
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 1 %, mind. 5,99 EUR
 - Postbank Card (mit Mastercard Debitkarten-Funktion) in Verbindung mit dem Kontomodell Giro pur abweichend 2 %, mind. 10,00 EUR

2.7.1.4 mit Postbank Card (Debitkarte) in Fremdwährung innerhalb und außerhalb des EWR¹ an Geldautomaten mit Mastercard Akzeptanz (Mastercard, Maestro, Cirrus)

- Bei fremden Zahlungsdienstleistern
 - die ein direktes Kundenentgelt³ erheben
 - seitens Postbank 1 %, mind. 5,99 EUR⁵
 - Postbank Card (mit Mastercard Debitkarten-Funktion) in Verbindung mit dem Kontomodell Giro pur abweichend 2 %, mind. 10,00 EUR
 - seitens des Geldautomaten-Betreibers betreiberindividuelles Entgelt³
 - die kein direktes Kundenentgelt erheben
 - bei unseren Kooperationspartnern⁴ Währungsumrechnungsentgelt⁵
 - bei übrigen Zahlungsdienstleistern 1 %, mind. 5,99 EUR⁵
 - Postbank Card (mit Mastercard Debitkarten-Funktion) in Verbindung mit dem Kontomodell Giro pur abweichend 2 %, mind. 10,00 EUR

2.7.1.5 mit Postbank Card plus, Postbank Card plus virtual (Debitkarten)

- am Geldautomaten
 - Bei inländischen Filialen der Deutsche Bank, der Postbank und unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (EUR-Verfügungen innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (sonstige Verfügungen) Währungsumrechnungsentgelt⁵
 - Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern seitens Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR^{3,5}
- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3 %, mind. 5,00 EUR⁵

2.7.1.6 mit Postbank Business Card plus (Debitkarte)

- am Geldautomaten
 - Bei inländischen Filialen der Deutsche Bank, der Postbank und unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (EUR-Verfügungen innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - Bei unseren Kooperationspartnern im Ausland⁴ (sonstige Verfügungen) Währungsumrechnungsentgelt⁵

– Bei übrigen in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern seitens Postbank

2,0 %, mind.
5,00 EUR^{3,5}

- am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3 %, mind. 5,00 EUR⁵

2.7.1.7 mit Postbank Mastercard Business Card Classic/ Gold (Kreditkarten)

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 2 %, mind. 5,00 EUR³
 - am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3 %, mind. 5,00 EUR³
 - Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹ bzw. in fremder Währung zzgl. 1,50 %⁵

2.7.1.8 mit sonstigen Postbank Kreditkarten

- am Geldautomaten
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 2,5 %, mind. 5,00 EUR^{3,6}
 - am Schalter
 - Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern
 - seitens Postbank 3 %, mind. 5,00 EUR³
 - Bei Bargeldauszahlung außerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹ bzw. in fremder Währung zzgl. 1,85 %⁵

[...]

2.8 Bargeldloses Zahlen mit Karten der Postbank

- mit Postbank Card, Postbank Card plus, Postbank Card plus virtual, Postbank Business Card plus (Debitkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %⁵
 - Postbank Card (mit Mastercard Debitkarten-Funktion) in Verbindung mit dem Kontomodell Giro pur abweichend 2 %, mind. 2,50 EUR⁵
- mit Postbank Mastercard (alle Kartenversionen, außer Postbank Mastercard Business Card Classic und Postbank Mastercard Business Card Gold) (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,85 %⁵
- mit Postbank Mastercard Business Card Classic, Postbank Mastercard Business Card Gold (Kreditkarten)
 - EUR-Verfügungen (innerhalb der EU- und der weiteren EWR-Staaten¹) kostenfrei
 - sonstige Verfügungen 1,50 %⁵

3. Inlandszahlungsverkehr

[...]

3.3 Überweisungen

Überweisung in einer Fremdwährung⁷ (z. B. Britisches Pfund Sterling, US-Dollar)

- Auftragserteilung beleghaft oder im Telefon-Banking 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
- Auftragserteilung im Online-Banking oder mittels FinTS 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

¹ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

² Aktuell Spanien und Italien.

³ In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungs-betrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

⁴ Bank of America (USA), Barclays (Großbritannien), BGL (Luxemburg), BNP Paribas (Frankreich mit Übersee), Scotiabank (Kanada, Chile, Mexiko), TEB (Türkei) und Westpac (Australien, Neuseeland).

⁵ Zzgl. Währungsumrechnungsentgelt, siehe 14.3.

⁶ Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird für Bargeldauszahlungen am Geldautomaten im Ausland mit einer Postbank Mastercard oder Postbank Mastercard Gold das Entgelt seitens Postbank nicht berechnet.

⁷ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

[...]

4 Auslandszahlungsverkehr^{1,2}

4.1 Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking³ erteilter Auftrag in das Ausland⁴

4.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR⁵ oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum⁶ in einer anderen Währung

in Euro 0,00 EUR
1,5 % vom Auftragswert,
mind. 12,00 EUR⁷

4.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁵

1,5 % vom Auftragswert,
mind. 12,00 EUR⁷

4.2 Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland

4.2.1 als Einzelauftrag

4.2.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR⁵ oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum⁶ in Euro

0,00 EUR
1,5 % vom Auftragswert,
mind. 8,00 EUR

in einer anderen Währung

4.2.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁵

1,5 % vom Auftragswert,
mind. 8,00 EUR

4.2.2 als Sammelauftrag

4.2.2.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR⁵ oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum⁶ in Euro

je Datensatz 0,00 EUR
je Datensatz 1,5 % vom Auftragswert,
mind. 8,00 EUR

in einer anderen Währung

4.2.2.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁵

je Datensatz 1,5 % vom Auftragswert,
mind. 8,00 EUR

4.2.2.3 – entfällt –

4.2.2.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag) zusätzlich zu 4.2.2.1 oder 4.2.2.2

10,00 EUR

[...]

12 Verwarentgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen

12.1 Verwarentgelte für Guthaben auf privat geführten Konten

Für die Verwahrung von Einlagen auf privat geführten Girokonten und Tagesgeldkonten sowie Anlagekonten zum Wertpapierdepot zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p. a. Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag pro Konto ein, für den Sie kein Verwarentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto und pro Anlagekonto zum Wertpapierdepot sowie 25.000 EUR pro Tagesgeldkonto. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgeltes vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

12.2 Sonstige Entgeltregelungen

12.2.1 Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B.

Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

12.2.2 Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.

12.3 Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.

12.4 Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.

12.5 Der Preis für eine Serie Girobriefumschläge mit 12 Girobriefumschlägen beträgt derzeit bei Abholung der Girobriefumschläge in der Postbank Filiale 11,40 EUR. Bei einer Änderung des Portos der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20g“ ändert sich der Preis entsprechend. Inhaber von Postbank Giro extra plus-Konten erhalten pro Kalenderjahr bis zu 12 Girobriefumschläge kostenlos, erstmalig in demjenigen Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Kontoeröffnung folgt. Ab dem 24.02.2025 erhalten neu eröffnete Konten der Kontomodelle „Giro extra plus“, „Giro plus“ und „Giro pur“ keine Girobriefumschläge. Dies gilt auch für solche Kunden, die vor dem 24.02.2025 ein Konto eröffnet haben („Bestandskunden“) und in diese neuen Kontomodelle wechseln. Bestandskunden können die Girobriefumschläge weiterhin zu den bisherigen Bedingungen beziehen.

12.6 Für Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁸ (alle Währungen) sowie SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten sowie Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Schweiz, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) und Vatikanstadt) gilt Folgendes: Der Überweisende/Zahler kann als Entgeltregelung zwischen SHARE- und OUR-Überweisung wählen. Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE). Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt. SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen können nur mit der Entgeltregelung (SHARE) beauftragt werden. Bei Überweisungsausgängen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, alle Währungen) gilt: Gibt der Überweisende/Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE).

Folgende Vereinbarungen sind möglich:

– OUR-Überweisung Überweisender/Zahler trägt alle Entgelte.

– BEN-Überweisung Begünstigter/Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).

Sofern der Überweisende/Zahler als Entgeltregelung BEN für eine Überweisung in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar) gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.

¹ Siehe unter 12.6.

² Bei Zahlungsvorgängen, die ein Fremdwährungsgeschäft i. S. v. Nr. 14.1 darstellen, ist ein Währungsumrechnungsentgelt gem. 14.1.3. zu entrichten.

³ Nicht via Sprachcomputer möglich.

⁴ Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro pur, Giro plus-, Giro-direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

⁵ Siehe unter 13.6.1

⁶ Siehe unter 13.6

⁷ Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

⁸ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

13 Geschäftstag, Annahmefristen, Ausführungsfristen, Verfügungs- rahmen im Postbank Online-Banking und Betragsgrenze bei SEPA-Echtzeitüberweisungen

[...]

13.2 Annahmefristen für Überweisungen

Beleghafte Überweisungsaufträge bis Geschäftsschluss
an Geschäftstagen der Bank

Beleglose Überweisungsaufträge

Online-Banking¹ und Datenfernübertragung²:

- SEPA-Überweisung bis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung bis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- SEPA-Echtzeitüberweisung ganztägig an allen Kalendertagen

Selbstbedienungsterminal:

- SEPA-Überweisung bis 16.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Telefon-Banking (nur Sprachcomputer):

- SEPA-Überweisung bis 15.30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Telefonischer Kundenservice (über Mitarbeiter):

- SEPA-Überweisung bis 15.59 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- Auslandsüberweisung inkl.
Scheckzahlungen bis 12.00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag
beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt ein-
geht:

Überweisungen in Euro:

- beleglose Überweisung: (SEPA-Echtzeitüberwei-
sungen: vgl. Nr. 1.5 der Bedingungen für
den SEPA-Echtzeitüberweisungsverkehr der
Postbank) 1 Geschäftstag
- beleghafte Überweisung: 2 Geschäftstage

Überweisungen in anderen EWR-Währungen⁴

- beleglose Überweisung: 4 Geschäftstage
- beleghafte Überweisung: 4 Geschäftstage

13.3.2 Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger in anderen Staa- ten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim
Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt ein-
geht:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

Aufträge in anderen EWR-Währungen⁴:

- belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage
- beleghafter Auftrag: 4 Geschäftstage

13.3.3 Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschrif- ten und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spä-
testens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des
Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Verfügungen mit Debitkarten und Kreditkarten des Kunden an den Zah- lungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag
spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des
Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des
Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR³ in anderen
EWR-Währungen⁴ als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR³: Die Kartenzahlung
wird baldmöglichst
bewirkt.

13.4 Verfügungsrahmen im Postbank Online-Banking

Hat der Kunde mit der Bank zu einer Kundennummer (Filiakundennum-
mer), unter der er den Online-Banking Vertrag abschließt, bereits einen
Verfügungsrahmen vereinbart, so gilt dieser auch für den Online-Banking
Vertrag. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, beträgt der Verfügungs-
rahmen 2.500 EUR pro Tag und Pro Kundennummer. Bank und Kunde
steht es frei, abweichende Regelungen zu treffen.

[...]

14 Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte

14.1 Fremdwährungsgeschäfte im Zahlungsverkehr

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von
einer fremde(n) Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“
genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), führt die Bank eine Um-
rechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro (z. B. Zah-
lungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Zahlungskonto des
Kunden) und eine Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremd-
währung (z. B. Überweisungen in Devisen von einem in Euro geführten
Zahlungskonto des Kunden) wie nachfolgend dargestellt durch, soweit
nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden bei einer Umrechnung für
den Kunden von einer Fremdwährung in Euro zu dem von der Bank je-
weils festgelegten „Brief-Abrechnungskurs“ bzw. bei einer Umrechnung
für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung zu dem von der Bank je-
weils festgelegten „Geld-Abrechnungskurs“ (zusammen nachfolgend „Ab-
rechnungskurs“) abgerechnet.

Der Abrechnungskurs setzt sich zusammen aus

- dem maßgeblichen Referenzwechselkurs und,
- bei Anwendung eines Brief-Abrechnungskurses einem Aufschlag auf
den Referenzwechselkurs, bzw.
- bei Anwendung eines Geld-Abrechnungskurses einem Abschlag vom
Referenzwechselkurs.

Den Auf- und Abschlag erhebt die Bank als Währungsumrechnungsent-
gelt.

14.1.2 Maßgeblicher Referenzwechselkurs

14.1.2.1 Der maßgebliche Referenzwechselkurs wird anhand von Wech-
selkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh,
(„WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt be-
stimmt: Der Referenzwechselkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei
dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist
der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Ra-
te“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsges-
chäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in
Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intra-
day Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenz-
wechselkurs.

¹ Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels FinTS oder über Postbank Online-Banking beauftragt werden.

² Darunter fallen Überweisungsaufträge, die mittels EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) beauftragt werden.

³ EU-Staaten derzeit: Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, St. Martin, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

Maßgeblich für die Festlegung der Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr und 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechselkurse. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13.00 Uhr und bis 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der um 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank.

14.1.2.2 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.1.2.1 genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechselkurs der Wechselkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.1.2.3 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich stehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils unter Ziffer 14.1.2.1 beschriebenen Referenzwechselkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechselkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.1.3 Währungsumrechnungsentgelt

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags gemäß Nr. 14.1.1 auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs bei einer Umrechnung von oder in Euro ist von der jeweiligen Währung abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Währungspaar	Land der Währung	Abschlag auf Referenzwechselkurs	Aufschlag auf Referenzwechselkurs
EUR/AED	VAE	0,0850 AED	0,0850 AED
EUR/AUD	Australien	0,0250 AUD	0,0250 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	1,30 %	0,0500 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,0090 BHD	0,0090 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,0066 CAD	0,0066 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,0047 CHF	0,0047 CHF
EUR/CNH	China ¹	1,30 %	0,1700 CNH
EUR/CZK	Tschechien	1,30 %	0,4300 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,0352 DKK	0,0352 DKK
EUR/GBP	Großbritannien	0,0038 GBP	0,0038 GBP
EUR/HKD	Hongkong	1,30 %	0,1381 HKD
EUR/HUF	Ungarn	1,30 %	5,3687 HUF
EUR/ILS	Israel	0,0850 ILS	0,0850 ILS
EUR/INR	Indien	1,30 %	1,8267 INR

Währungspaar	Land der Währung	Abschlag auf Referenzwechselkurs	Aufschlag auf Referenzwechselkurs
EUR/JOD	Jordanien	0,0160 JOD	0,0160 JOD
EUR/JPY	Japan	1,30 %	1,1533 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5000 KES	2,5000 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,0070 KWD	0,0070 KWD
EUR/MAD	Marokko	1,30 %	0,2700 MAD
EUR/MXN	Mexiko	0,3000 MXN	0,3000 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,0455 NOK	0,0455 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,0250 NZD	0,0250 NZD
EUR/OMR	Oman	0,0090 OMR	0,0090 OMR
EUR/PLN	Polen	1,30 %	0,0650 PLN
EUR/QAR	Katar	0,0850 QAR	0,0850 QAR
EUR/RON	Rumänien	1,30 %	0,1100 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5000 RSD	2,5000 RSD
EUR/RUB	Russland	1,30 %	1,5500 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,0850 SAR	0,0850 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,0443 SEK	0,0443 SEK
EUR/SGD	Singapur	1,30 %	0,0244 SGD
EUR/THB	Thailand	1,30 %	1,0000 THB
EUR/TND	Tunesien	1,30 %	0,0832 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1000 TRY	0,1000 TRY
EUR/USD	USA	0,0036 USD	0,0036 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,2289 ZAR	0,2289 ZAR

14.1.4 – entfällt –

14.1.5 Besonderheiten bei Fremdwährungsschecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks schon vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung in Euro entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der für das betreffende Währungspaar in der Tabelle (Ziffer 14.1.3) ausgewiesene Aufschlag in doppelter Höhe auf den Referenzwechselkurs für den Verkauf in Euro aufgeschlagen wird. Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks erst „nach dessen Eingang“ dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung nach dem gleichen System an dem Tag der Deckungszahlung der ausländischen Bank (Geldeingang bei der Bank) zu dem für diese Währung ermittelten Brief-Abrechnungskurs.

14.1.6 Preisermittlung im Zahlungsverkehr für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 14.1.3 enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

a) Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechselkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Dieser Zeitpunkt ist abhängig vom Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie von den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Ziffer 13).

¹ Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb nicht im Wertpapiergeschäft verwendet. Renminbi, die der Kunde bei der Postbank in Deutschland, unterhält, handelt oder zahlt sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO Code CNY in den Abrechnungen und Depotinformationen verwandt werden muss.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

einschließlich Hinweisen zu den Ausführungs- und Annahmefristen für
Zahlungsaufträge sowie Geschäftstagen bei Zahlungsdiensten

b) Abschlag auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.6 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.1.7 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei der Umrechnung einer Devise („Devise 1“) in eine andere Devise („Devise 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 14.1.3 aufgeführt ist, gilt Ziffer 14.1.6 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devise 2 in Devise 1 ist der Referenzwechsellkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devise 2 in die Devise 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7. a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 14.1.7 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

[...]

14.3 Kartenumsätze in Devisen

14.3.1 Kartenverfügungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro

Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen bei einem Zahlungsdienstleister und Einsatz der Debitkarte oder Kreditkarte zum Bezahlen) in anderen EWR-Währungen als Euro innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags auf den Euro-Referenzwechsellkurs in Höhe von 0,50 %.

14.3.2 Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen bei einem Zahlungsdienstleister und Einsatz der Debitkarte oder Kreditkarte zum Bezahlen) außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechselkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/Visa) verwendet. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlags in Höhe von 0,50 %.



Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 04/2022

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.



SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften, Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten), Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung, Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen), Daten aus Compliance-Listen, Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert, Anschriftendaten, Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschrufen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter,
Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.**

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.